

Rellinger TV

11.12.2010

In der Verhandlung vor dem Sportgericht des HHV am 08.12.2010 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: G. Plicht
Beisitzerin: M. Madaus

ergeht folgendes

U r t e i l 16 / 2010:

Der Spieler W. T. (Rellinger TV, 10.08.92) erhält wegen Schiedsrichterbeleidigung nach Spielende eine Sperre von 1 Spiel, längstens 1 Monat (08.12.2010 – 07.01.2011). Während dieser Zeit ist er für jeglichen Spielbetrieb gesperrt. Die Verfahrenskosten in Höhe von 54,00 € trägt der Rellinger TV.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 21.11.10 fand das Jugendspiel 401 045, TuS Holstein Quickborn – Rellinger TV, statt.

Der Schiedsrichter vermerkte in seinem Bericht: Nach Spielende sagte der Spieler T. des Rellinger TV zu mir „ Wenn man nicht pfeifen kann, sollte man es besser lassen.“ Ich fühlte mich dadurch beleidigt.

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei, dass der Jugendliche T. den Schiedsrichter nach Spielende in dieser Art beleidigte. Für sein Verhalten hat er sich während der Verhandlung beim Unparteiischen entschuldigt. Aus erzieherischen Gründen wurde die Strafe gem. § 26 (1) RO DHB gemildert.

Die Strafe richtet sich nach § 3 (1) b RO DHB, die Kostenentscheidung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteiles in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem § 37 (7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37-39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. M. Madaus

gez. G. Plicht